Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 18(9)812 30. Mai 2016

BBH Berlin · Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Leiter Sekretariat PA 9

Herrn Matthias Michalke

Platz der Republik 1

11011 Berlin



per E-Mail: wirtschaftsausschuss@bundestag.de

Unser Az.: 02348-16/Th (Bitte stets angeben)

Berlin, 27.05.2016

Prof. Dr. Christian Theobald/alexa T+49 (0)30 611 28 40-113 F+49 (0)30 611 28 40-99 bbh@bbh-online.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung (BT-Drs. 18/8184)

Sehr geehrter Herr Michalke,

in Ihrem Schreiben vom 23.05.2016 hatten Sie mich zur Vorbereitung der Anhörung zum o.g. Gesetzentwurf am 01.06.2016 darum gebeten, Ihnen eine grundsätzliche schriftliche Stellungnahme zum Anhörungsgegenstand zu übersenden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach:

Inhalt

l.	Ausgangslage und Anliegen der Bundesregierung 2
II.	Kritik am Gesetzentwurf4
	1. § 46 Abs. 2 Satz 4 und 5 GE – Netzkaufpreis5
	2. § 46 Abs. 3 Satz GE – Bekanntmachung6
	3. § 46 Abs. 4 GE – Auswahlkriterien, Gewichtung, Bewertungsmethode 7
	4. § 46 Abs. 5 GE – Information über die Auswahlentscheidung
	5. § 46 Abs. 6 GE – Geltung für Eigenbetriebe11
	6. § 46a GE – Auskunftsanspruch11
	7. § 47 GE Rügeobliegenheiten, Präklusion und Rechtsschutz 12
	8. § 48 Abs. 4 GE – Fortzahlung der Konzessionsabgaben13
	g. Keine Umsetzung der EU-Richtlinie zur Konzessionsvergabe
111.	Fazit15

Becker Büttner Held

Magazinstraße 15-16 D-10179 Berlin www.bbh-online.de www.derenergieblog.de

Berlin - München - Köln - Hamburg - Stuttgart - Brüssel

Mitglied der aeec (Associated European Energy Consultants e.V.); www.aeec-online.com In Kooperation mit der invra Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; Mitglied der AGN International



I. Ausgangslage und Anliegen der Bundesregierung

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf entsprechend dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD das Ziel, "das Bewertungsverfahren bei Neuvergabe (z.B. bei der Rekommunalisierung) der Verteilnetze eindeutig und rechtssicher zu regeln sowie die Rechtssicherheit im Netzübergang zu verbessern". Dieses Ziel ist zu begrüßen, da die Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen sowie die anschließenden Netzübertragungen in den letzten Jahren sehr streitanfällig waren.

Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren waren und sind dabei insbesondere die materiellen Anforderungen an Konzessionsvergaben, also die Auswahlkriterien, deren Gewichtung und die Bewertungsmethode. Bisher gab es hier keine bzw. kaum gesetzliche Vorgaben. Der BGH hat in seinen Urteilen vom 17.12.2013 (Az. KZR 65/12 – Stromnetz Heiligenhafen – und KZR 66/12 – Stromnetz Berkenthin) einige grundsätzliche Fragen zur Konzessionsvergabe geklärt (Verbot der In-House-Vergabe, Pflicht zur Bekanntgabe gewichteter Auswahlkriterien, vorrangige Orientierung der Kriterien an den Zielen des § 1 EnWG, daneben Zulässigkeit weiterer Kriterien).

Im Anschluss an die Urteile des BGH kam es zu einer Vielzahl land- und oberlandesgerichtlicher Entscheidungen, in denen die Vorgaben des BGH weiter konkretisiert und verschärft wurden. Angesichts der unübersichtlichen und sich häufig wiedersprechenden Rechtsprechung war bzw. ist es für Kommunen kaum möglich, ein rechtssicheres Konzessionierungsverfahren durchzuführen. Erst in jüngster Zeit wurden einige Gerichtsentscheidungen getroffen, die den Kommunen nicht lediglich "destruktiv" aufzeigen, wie es nicht geht, sondern die "konstruktiv" eine bestimmte Gestaltung des Konzessionsvergabeverfahrens als rechtmäßig bestätigt haben (insbesondere OLG Celle, Urt. v. 17.03.2016, Az. 13 U 141/15 (Kart)).

Bei den Neuregelungen zu den Anforderungen an Konzessionsvergaben – insbesondere den Auswahlkriterien – sollte im Sinne der Rechtssicherheit der Verfahren zunächst darauf geachtet werden, dass im Vergleich zum Status quo keine zusätzlichen Rechtsunsicherheiten entstehen. Darüber hinaus sind jedoch auch klare und konkrete Neuregelungen bzw. Klarstellungen erforderlich, um bestehende Rechtsunsicherheiten zu verringern. Diese Anliegen werden im Gesetzentwurf leider unzureichend umgesetzt, wie ich sogleich ausführen werde.

Im Hinblick auf die Netzübertragungen stellt sich die rechtliche Ausgangslage etwas anders da. In der Rechtsprechung hat sich die Ansicht weiter verfestigt, dass für die wirtschaftlich angemessene Vergütung für Netzübertragungen der objektivierte Ertragswert der Versorgungsanlagen unter Berücksichtigung der Netzentgeltregulierung und nicht der höhere Sachzeitwert maßgeblich ist (vgl. grundsätz-



lich BGH, Urt. v. 16. 11. 1999, Az. KZR 12/97 – Endschaftsbestimmung – sowie zuletzt BGH, Urt. 14.04.2015, Az. EnZR 11/14 – Gasnetz Springe – und 03.06.2014, Az. EnVR 10/13 – Stromnetz Homberg –; statt vieler land- und oberlandesgerichtlicher Entscheidungen OLG Karlsruhe, Beschl. v. 24.10.2012, Az. 6 U 168/10 (Kart.)). Insoweit kommt es bei der Novellierung nicht darauf an, "das Rad neu zu erfinden", vielmehr sollte die zutreffende Rechtsprechung im Sinne der Rechtssicherheit gesetzlich bestätigt werden.

Ein Anliegen der Bundesregierung war es insbesondere, auch "Rekommunalisierungen" zu ermöglichen, die bislang durch Gerichtsverfahren regelmäßig mit unterschiedlichsten Einwänden gestoppt werden konnten. Allerdings spricht sich die Bundesregierung dabei gegen eine europarechtlich ohne weiteres zulässige In-House-Vergabe und stattdessen für ein wettbewerbliches Verfahren aus, in dem sich kommunale Unternehmen durchsetzen müssen und in dem kommunale Belange bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden dürfen. Unabhängig davon, auf welchem Wege eine "Rekommunalisierung" erfolgt, wird von Kritikern immer wieder eine angeblich ineffiziente Netzzersplitterung bzw. eine "Balkanisierung" der Netze eingewandt. Sachlich nachvollziehbar und empirisch belegbar sind die Befürchtungen dabei nicht.

In der Praxis führen "Rekommunalisierungen" nur in seltenen Fällen zur Entstehung neuer Netzbetreiber. Zumeist geht es um die Arrondierung von bestehenden Netzgebieten kommunaler Netzbetreiber (etwa in eingemeindeten Ortsteilen) und die Neugründung von kommunalen Netzgesellschaften, die lediglich das Netzeigentum halten, den operativen Netzbetrieb aber einem etablierten Netzbetreiber (sei er kommunal oder privatwirtschaftlich) überlassen. In den Stadtstaaten Berlin und Hamburg ging bzw. geht es ebenfalls nicht um eine Netzzersplitterung, sondern um eine "Rekommunalisierung" des gesamten privatwirtschaftlich betriebenen Stromnetzes.

Eine Ineffizienz kommunaler oder kleinerer Netzbetreiber lässt sich empirisch nicht belegen. Die aktuelle Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung zeigt, dass die kommunalen Netzbetreiber genauso effizient arbeiten wie private Netzbetreiber (vgl. die Pressemitteilung des DIW vom 19.05.2016). Ein Vergleich der Effizienz von kleineren und größeren Netzbetreibern am Beispiel des Effizienzvergleichs in Baden-Württemberg zeigt auch, dass kleinere Netzbetreiber keineswegs ineffizienter, sondern sogar im Durchschnitt – leicht – effizienter als größere Netzbetreiber sind (*Müller-Kirchenbauer/Leprich*, Anforderungen an leistungsfähige Verteilnetze im Rahmen der Energiewende, EnWZ 2013, 99 ff.).



Die eigentliche Gefahr einer ineffizienten Netzzersplitterung besteht darin, dass im Rahmen von Netzübertragungen nur ein Teil des örtlichen Verteilnetzes übertragen wird und gemischt-genutzte Anlagen – die also zugleich der überörtlichen Versorgung dienen – beim Altkonzessionär verbleiben. Diese Gefahr hat der BGH in seinem Beschluss vom 03.06.2014 (Az. EnVR 10/13 – Stromnetz Homberg) gesehen und eine Übertragungspflicht auch im Hinblick auf gemischt-genutzte Anlagen bestätigt.

Gegen das Ziel der Bundesregierung, auch "Rekommunalisierungen" durch ein wettbewerbliches Verfahren unter Berücksichtigung kommunaler Belange zu ermöglichen, lässt sich im Ergebnis also nicht überzeugend und belastbar mit Effizienzerwägungen argumentieren. Überdies wäre es im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gem. Art. 28 Abs. 2 GG geschützte Selbstverwaltungsgarantie auch bedenklich, die Wahrnehmung der Daseinsvorsorgeaufgabe des örtlichen Netzbetriebs durch kommunale Unternehmen allein deshalb zu verhindern, weil ein größeres (privatwirtschaftliches) Unternehmen die Aufgabe – angeblich – effizienter erfüllen kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.11.1988, Az. 2 BvR 1619/83; 2 BvR 1628/83 – Rastede). Effizienzerwägungen können und sollen bei der Auswahlentscheidung über die Aufgabenerfüllung neben anderen Kriterien eine Rolle spielen, dürfen jedoch nicht allein oder vorrangig maßgeblich sein.

II. Kritik am Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf (GE) sieht zu einzelnen Aspekten der Konzessionsvergabe Regelungen vor, die zu mehr Rechtsicherheit führen werden. Begrüßenswert ist insbesondere die an die Rechtsprechung anknüpfende Klarstellung zum angemessenen Netzkaufpreis (§ 46 Abs. 2 Satz 4 GE). Die eingefügten Präklusions- und Rechtsschutzregelungen (§ 47 GE) sind ebenfalls ein deutlicher Fortschritt, wobei eine Übernahme der Regelungen im neuen GWB-Vergabe- und Konzessionsrecht dringend anzuraten ist.

Die zentralen und in der Rechtsprechung nach wie vor strittigen Fragen zu den materiellen Anforderungen an Konzessionsvergaben (Auswahlkriterien, Gewichtung, Bewertung) beantwortet der Gesetzentwurf dagegen nicht überzeugend. Vielmehr wird gerade durch den in seiner Bedeutung unklaren Einschub zur Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz zusätzliche Rechtsunsicherheit entstehen. Hier ließen sich durch kleinere Anpassungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren, die auch bereits in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagen wurden, deutliche Fortschritte erzielen.

Für zusätzliche Rechtsunsicherheit sorgt überdies, dass die EU-Richtlinie zur Konzessionsvergabe (2014/24/EU) nicht umgesetzt wird. Entgegen der Auffassung der



Bundesregierung ist von einer Anwendbarkeit der Richtlinie grundsätzlich auszugehen. Das Verhältnis der §§ 46 ff. EnWG zum neuen GWB-Vergabe- und Konzessionsrecht ist damit unklar und wird voraussichtlich ebenfalls die Gerichte beschäftigen.

Im Einzelnen:

1. § 46 Abs. 2 Satz 4 und 5 GE — Netzkaufpreis

Die klarstellende Neuregelung zum Netzkaufpreis ist zu begrüßen.

Für den Netzveräußerer und den Netzkäufer ist das Ertragswertverfahren die wirtschaftlich angemessene Methode zur Ermittlung des Netzkaufpreises. Im Ertragswertverfahren werden die Vorgaben der Netzentgeltregulierung (ARegV, Stromund GasNEV) berücksichtigt und gewährleistet, dass ein Erwerber den Netzkaufpreis mit den regulierten Erlösen aus dem Netzbetrieb refinanzieren kann. Eine höhere sachzeitwertbasierte Vergütungspflicht würde zu einem systemwidrigen Sondergewinn des Netzveräußerers zu Lasten des Netzkäufers führen und den Wettbewerb um das Netz behindern oder gar unmöglich machen. Die Begründung zu der Neuregelung ist insoweit zutreffend.

Die Kritik an der gesetzlichen Vorgabe des Netzverkaufs zum Ertragswert argumentiert häufig mit Art. 14 GG, was jedoch aus mehreren Gründen nicht überzeugt. Das Eigentum an Strom- und Gasversorgungsanlagen unterliegt aufgrund seiner Funktion für die Daseinsvorsorge einer besonderen sozialen Bindung. Zudem ist das Netzeigentum vom zeitlich befristeten Wegenutzungsrecht abhängig und von vornherein "Eigentum auf Zeit". Nach dem Auslaufen des Wegenutzungsrechtes hat die Kommune als Wegeeigentümerin einen Beseitigungsanspruch gegen den Altkonzessionär (§ 1004 BGB). Durch die Regelung zur Netzübertragung an den Neukonzessionär wird also gerade im Sinne des Altkonzessionärs ermöglicht, dass das Netzeigentum vom Neukonzessionär weitergenutzt und eine Vergütung in Höhe der mit dem Netz erzielbaren Erlöse gezahlt werden kann.

In der Rechtsprechung ist es auch Konsens, dass nicht ein subjektiver Ertragswert des Netzveräußerers, des Netzkäufers oder gar eines "höchstbietenden" theoretischen Erwerbes, sondern ein objektivierter Ertragswert eines typisierten Erwerbers maßgeblich sein muss, um einen Wettbewerb um die Netze zu ermöglichen (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 27.03.2014, Az. 11 U 112/13, OLG Karlsruhe, Beschl. v. 24.10.2012, Az. 6 U 168/10 (Kart.)). Der BGH hatte bereits in seinem grundlegenden Urteil vom 16.11.1999 (Az. KZR 12/97 – Endschaftsbestimmung) entschieden, dass der Ertragswert "nach objektiven, für alle denkbaren Erwerber geltenden Kriterien zu ermitteln" sei. Für die Ermittlung des objektivierten Ertragswerts eines typi-



sierten Erwerbers haben sich in der Rechtsprechung insofern bereits Maßstäbe herausgebildet.

Jegliche Einschränkung oder Aufweichung der nun vorgesehenen Regelung würde zu zusätzlichen Rechtsunsicherheiten und Rechtstreitigkeiten führen. Zu begrüßen ist insofern, dass der Gesetzentwurf nicht mehr wie zuvor noch eine Arbeitsfassung auf Referentenebene vorsieht, dass nur "in der Regel" der Ertragswert maßgeblich sein soll. Bei einer solchen Formulierung würden Altkonzessionäre eine ertragswertbasierte Vergütung erwartungsgemäß stets zurückweisen und Argumente für eine Ausnahme von der Regel suchen. Es ist jedoch kein Fall denkbar, in dem der Ertragswert nicht die angemessene Vergütung darstellt. Insbesondere greift die oftmals vorgebrachte Kritik einer möglichen Zwangsverschenkung nicht: Wenn ein Netz kaum noch einen Ertragswert hat, so liegt dies daran, dass es netzentgeltregulatorisch weitgehend abgeschrieben und damit veraltet ist. Es ist nicht begründbar, warum ein Altkonzessionär in diesem Fall mit einer systemwidrigen sachzeitwertorientierten Vergütung belohnt werden sollte, die der Neukonzessionär nicht refinanzieren kann und die auch der Altkonzessionär bei einer Fortführung des Netzbetriebes nicht hätte erwirtschaften können.

Die Regelung in § 46 Abs. 2 Satz 5 GE soll nach der Begründung lediglich klarstellen, dass die Vertragsautonomie stets Vorrang genießt. Die Regelung ist damit eigentlich nicht erforderlich. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum in der Praxis vom Ertragswertverfahren abgewichen werden sollte. Die Regelung könnte die Gefahr bergen, dass Altkonzessionäre unter Verweis auf die mögliche privatautonome Vereinbarung einer höheren sachzeitwertbasierten Vergütung eine Kaufpreisermittlung nach dem Ertragswertverfahren zurückweisen und sich Netzübertragungen verzögern. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie in der Praxis nicht selten – Altkonzessionäre die Netzübertragung von der vorbehaltlosen Vereinbarung eines überhöhten (deutlich über dem Ertragswert liegenden) Netzkaufpreises abhängig machen. Dem Neukonzessionär bleibt dann keine andere Möglichkeit, als den überhöhten Kaufpreis zu akzeptieren oder aber angemessene Netzübertragungskonditionen in häufig jahrelangen Rechtsstreitigkeiten durchzusetzen. Für die Altkonzessionäre ist diese Situation nahezu mit keinen wirtschaftlichen Risiken verbunden – während der Dauer eines Rechtsstreits nutzen sie trotz bereits abgelaufener 20 Jahre ohne vertragliche Grundlage die kommunalen Wege und erzielen weiterhin die Erlöse aus dem von ihnen fortgeführten Netzbetrieb.

2. § 46 Abs. 3 Satz GE – Bekanntmachung

Die Neuregelung zur Bekanntmachung in § 46 Abs. 3 Satz 3 GE ist zu begrüßen. Sie entspricht der Rechtsprechung des BGH zu Bekanntmachungspflichten bei der



vorzeitigen Beendigung von Konzessionsverträgen (Urt. v. 18.11.2014, Az. EnZR 33/13 – *Stromnetz Schierke*).

Die Formulierung der Regelung ist jedoch unscharf. Wie in der derzeitigen Regelung wird auf eine beabsichtigte "Verlängerung von Verträgen" abgestellt. Tatsächlich muss ein bestehender Vertrag beendet und ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, und zwar nicht zwingend mit demselben Vertragspartner. Es sollte lediglich auf das vorzeitige Vertragsende abgestellt werden:

"Beabsichtigen Gemeinden eine Verlängerung <u>Beendigung</u> von Verträgen nach Absatz 2 vor Ablauf der Vertragslaufzeit, so sind die bestehenden Verträge zu beenden und die <u>beabsichtigte</u> vorzeitige Beendigung sowie das Vertragsende nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 öffentlich bekannt zu geben."

Insoweit ist der Vorschlag in der Gegenäußerung des Bundesrates unter Ziffer 3 auch im Hinblick auf entsprechende Unschärfen in anderen Regelungen zu begrüßen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung kann dagegen nicht überzeugen.

3. § 46 Abs. 4 GE – Auswahlkriterien, Gewichtung, Bewertungsmethode

Die vorgesehenen Neuregelungen zu den Auswahlkriterien werden bestehende Rechtsunsicherheiten nicht beseitigen, sondern neue Fragen aufwerfen. Mit wenigen Korrekturen im weiteren Gesetzgebungsverfahren ließe sich jedoch eine deutliche Verbesserung im Sinne der Rechtssicherheit erzielen.

a) Ausgangslage für die Neuregelung

Nach der bisherigen Rechtsprechung konnten die Kommunen zwei Gruppen von Kriterien verwenden. Zum einen mussten sie vorrangig sämtliche Ziele des § 1 EnWG durch konkrete Kriterien abbilden. Zum anderen konnten sie daneben unter Beachtung der Vorgaben in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zu zulässigen und unzulässigen (Neben-)Leistungen weitere Kriterien zur Ausgestaltung des Konzessionsvertrages verwenden (BGH, Urt. v. 17.12.2013, Az. KZR 65/12 – Stromnetz Heiligenhafen – und KZR 66/12 – Stromnetz Berkenthin). Der "Vorrang" wird in der Rechtsprechung so verstanden, dass die Kriterien zu den Zielen des § 1 EnWG jedenfalls mit über 50% gewichtet werden müssen (vgl. zuletzt OLG Celle, Urt. v. 17.03.2016, Az. 13 U 141/15 (Kart)).

b) Änderung der aktuellen Rechtslage?

Ob die vorgesehene Neuregelung an der aktuellen Rechtslage etwas ändert, ist unklar.



Widersprüchlich sind bereits die Äußerungen der Bundesregierung zu ihrer Absicht, im Hinblick auf die Auswahlkriterien eine tatsächliche Neuregelung vorzunehmen. Einerseits heißt es in der Begründung, dass nach dem Gesetzeswortlaut nun zugelassen werde, auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen. Dies klingt nach einer Änderung der aktuellen Rechtslage. Andererseits schreibt die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung unter Ziffer 5, dass der § 46 Abs. 4 Satz 2 GE lediglich die Rechtsprechung des BGH abbilden soll.

Tatsächlich war es bereits nach der Rechtsprechung des BGH ohne weiteres zulässig, kommunale Belange zu berücksichtigen. Bereits die bestmögliche Erreichung der Ziele des § 1 EnWG beim örtlichen Netzbetrieb ist ein kommunaler Belang, gleiches gilt für die zulässigen Einflussmöglichkeiten der Kommunen auf den Netzbetrieb. Die von der Bundesregierung in der Begründung genannten Beispiele für berücksichtigungsfähige kommunale Belange (Laufzeit, Koordinierung von Baumaßnahmen, Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe) waren nach der Rechtsprechung des BGH ebenfalls völlig unstrittig zulässig.

Wenn der Gesetzgeber eine verbesserte Möglichkeit zur Berücksichtigung kommunaler Belange anstrebt, sollten beispielhaft zulässige konkrete und praxisrelevante Belange benannt werden, an denen sich die Kommunen orientieren können. Es bietet sich hierfür die folgende Regelung im Anschluss an § 46 Abs. 4 Satz 2 GE an:

"Hierzu gehören neben den zulässigen Leistungen nach der Konzessionsvergabeverordnung insbesondere Einflussmöglichkeiten auf den örtlichen Netzbetrieb und -ausbau sowie infrastrukturpolitische Erwägungen."

Die positive Bewertung von Einflussmöglichkeiten hat der BGH bereits als unbedenklich bezeichnet, da insoweit ein legitimes Interesse der Gemeinden besteht (Urt. v. 17.12.2013, Az. KZR 66/12, Rz. 52, ebenso jüngst OLG Celle, Urt. v. 17.03.2016, Az. 13 U 141/15). Es sollte daher klargestellt werden, dass diese Einflussmöglichkeiten gerade im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des § 1 EnWG als echte Kriterien bewertet werden dürfen. Gemeinden brauchen verbindliche Zusagen sowie Informations-, Mitwirkungs- und Sanktionsmöglichkeiten zu einzelnen Aspekten des Netzbetriebs, um ihrer Gewährleistungsverantwortung für die örtliche Netzinfrastruktur nachkommen zu können. Im Übrigen wird es der Verpflichtung der Kommunen zur Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nur unvollständig gerecht, wenn der Neukonzessionär in der folgenden – regelmäßig 20-jährigen – Konzessionsvertragslaufzeit keinen kommunalen Kontroll- und Einflussnahmemöglichkeiten unterliegt, die ihn zur Einhaltung seiner im Konzessionsverfahren in diesem Zusammenhang gemachten Zusagen anhalten. Dies wird trotz



der Rechtsprechung des BGH in der Praxis häufig bestritten und sorgt regelmäßig für Rechtsunsicherheiten.

Infrastrukturpolitische Erwägungen sind insbesondere Erwägungen zu einem spartenübergreifenden Netzbetrieb (Strom, Gas, Wasser, Wärme) aus einer Hand, der Effizienzvorteile im Netzbetrieb mit sich bringt und die Abstimmung der Versorgungsaufgaben mit den sonstigen kommunalen Aufgaben erheblich erleichtert. Es ist bislang unklar, ob die Möglichkeit eines spartenübergreifenden Netzbetriebes oder weitere infrastrukturpolitische Erwägungen (Kooperationen mit TK-Unternehmen o.ä.) berücksichtigt werden dürfen oder nicht. Häufig wenden "Ein-Sparten-Netzbetreiber" ein, es sei diskriminierend und unzulässig, dass die Gemeinde die Möglichkeit eines spartenübergreifenden Netzbetriebs positiv bewertet.

c) Zusätzliche Rechtsunsicherheiten durch Neuregelung

Der Einschub zur Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz in § 46 Abs. 4 Satz GE ist in seiner Bedeutung völlig unklar und wirft neue unnötige Rechtsfragen auf. Er sollte entsprechend des Vorschlags des Bundesrates gestrichen werden.

Die Versorgungssicherheit und die Effizienz sind ohnehin Ziele des § 1 EnWG und daher als Kriterien bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen. Die doppelte Nennung der beiden Ziele führt unweigerlich zur Frage, welche besondere Bedeutung ihnen zukommen soll (Mindestgewichtung? Absolut oder relativ zu kommunalen Belangen?...).

Nach dem BGH (Urteil vom 17.12.2013, Az. KZR 66/12 – *Stromnetz Berkenthin* –, Rz. 84) soll lediglich die Versorgungssicherheit eine herausgehobene Stellung haben. Dies wird in der Praxis dadurch umgesetzt, dass den Kriterien zum versorgungssicheren Netzbetrieb eine herausgehobene Gewichtung beigemessen wird (z.B. 25%). Die Kosteneffizienz wird in den Urteilen des BGH jedoch überhaupt nicht genannt, schon gar nicht als herausgehobenes Kriterium.

Die Nennung der Kosteneffizienz verwundert auch, da sie nur ein Teilaspekt der Effizienz neben der Energieeffizienz (Minimierung von Verlustenergie bzw. Gasschwund) ist. Ob der Energieeffizienz damit keine oder nur eine geringere Rolle zukommen soll, ist unklar. Dies wäre jedenfalls nicht sachgerecht, da mit der effizienten Energieversorgung im Sinne des § 1 EnWG in erster Linie die Energieeffizienz gemeint ist. Die Kosteneffizienz ist kein eigenes Ziel bzw. kein Selbstzweck, sondern ein Mittel zum Ziel der Preisgünstigkeit. Entscheidend ist, was seitens der Strom- und Gaskunden für die Netznutzung zu zahlen ist (Netznutzungsentgelte,



Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten). Die Entwicklung der Netznutzungsentgelte hängt maßgeblich vom kosteneffizienten Verhalten des Netzbetreibers ab.

Eine Bewertung des Effizienzwertes nach der ARegV ist zudem kein taugliches Kriterium, da regelmäßig nicht alle Bewerber über einen im regulären Verfahren ermittelten Effizienzwert verfügen. Für kleinere Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen, oder "Newcomer" ohne Effizienzwert gibt es keinen (belastbaren) Effizienzwert. Die Bundesregierung erkennt in der Begründung des Gesetzentwurfs selbst, dass letztlich nur "Indizien" für ein effizientes Verhalten des Netzbetreibers bewertet werden können (S. 14). Da diese Indizien jedoch bereits bei der Prognose der Netznutzungsentgelte (Preisgünstigkeit) berücksichtigt werden, ist die Hervorhebung der Kosteneffizienz erst Recht unverständlich.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu Recht vorgeschlagen, den Einschub zur Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz zur Vermeidung neuer Rechtsunsicherheiten zu streichen (Ziffer 5). Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag in ihrer Gegenäußerung abgelehnt, ohne dass die Begründung nachvollzogen werden kann (ebenfalls unter Ziffer 5). Einerseits spricht die Bundesregierung von einer herausgehobenen Stellung von Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz, die nicht durch kommunale Belange relativiert werden dürften (was heißt das konkret für die Gewichtung der Kriterien?). Anderseits meint die Bundesregierung, nicht vom BGH abzuweichen, obwohl in der Rechtsprechung des BGH von der Kosteneffizienz als eigenständigem Ziel oder gar von einer herausgehobenen Stellung der Kosteneffizienz keine Rede ist. Wenn der unklare Regelungsvorschlag der Bundesregierung ohnehin nur die Rechtsprechung des BGH bestätigen soll, dann ist er nicht erforderlich und muss zur Vermeidung von Missverständnissen wie folgt gestrichen werden:

"Unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, können auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden."

d) Spielraum der Kommunen bei der Kriterienauswahl und Bewertung

Nach § 46 Abs. 4 Satz 3 GE soll die Gemeinde bei der "Gewichtung" der Auswahlkriterien berechtigt sein, den Anforderungen des jeweiligen Netzgebietes Rechnung zu tragen.

Ein Spielraum der Gemeinde besteht jedoch nicht nur bei der Gewichtung, sondern auch bei der Auswahl der Kriterien sowie bei der späteren Bewertung. Die Kommune muss nicht sämtliche zulässige Kriterien auch tatsächlich aufstellen. Bei-



spielhaft sei das Kriterium der Bereitschaft zur Erdverkabelung genannt, das in weitestgehend erdverkabelten Stromnetzgebieten nicht erforderlich ist. Da die Konzessionsvergabe im Gegensatz zu einer einfachen Auftragsvergabe kein Preis-, sondern ein Qualitäts- bzw. Konzeptwettbewerb ist, haben die Gemeinden bei der Bewertung der Angebote naturgemäß einen Beurteilungsspielraum. Die Gemeinden können auch nicht vorab einen bestimmten Erwartungshorizont für die einzelnen Kriterien bestimmen. Gewollt ist ein Ideenwettbewerb der Bewerber um die besten Konzepte und damit korrespondierenden Konzessionsverträge.

Insofern sollte der Ergänzungsvorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates unter Ziffer 6 aufgegriffen werden:

"Bei der <u>Auswahl</u>, Gewichtung <u>und Bewertung</u> der einzelnen Auswahlkriterien ist die Gemeinde berechtigt, den Anforderungen des jeweiligen Netzgebietes Rechnung zu tragen."

4. § 46 Abs. 5 GE – Information über die Auswahlentscheidung

Die vorgesehene Neuregelung in § 46 Abs. 5 GE ist zu begrüßen. Die Informationspflicht gegenüber unterlegenen Bewerbern ermöglicht die zügige Prüfung der Konzessionsvergabe und korrespondiert mit den Rüge- und Präklusionsvorschriftten in § 47 GE.

5. § 46 Abs. 6 GE – Geltung für Eigenbetriebe

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 46 Abs. 4 EnWG. Zur Verringerung von Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf andere rechtlich unselbstständige Unternehmen (Regiebetriebe, Betriebe nach den Landeshaushaltsordnungen) sollte der Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates unter Ziffer 7 aufgegriffen werden.

6. § 46a GE – Auskunftsanspruch

Die Klarstellung zum Auskunftsanspruch der Gemeinde in § 46 a GE ist zu begrüßen. Sie entspricht der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 14.04.2015, Az. EnZR 11/14 – Gasnetz Springe). Zu erwägen ist, ob die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt zu einer Festlegung verpflichtet wird, um den Gemeinden über die ausdrücklich genannten Daten hinaus, einen verbindlichen Mindestkatalog zur Verfügung stellen zu können. Denn neben den wirtschaftlichen Netzdaten sind auch die technischen Netzdaten wichtig, damit die Gemeinde die Auswahl des besten Netzbetreibers anhand der Ziele des § 1 EnWG treffen kann. Derzeit liegt nur ein rechtlich unverbindlicher Leitfaden der beiden Behörden vor (Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur



Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 21.05.2015), in dem ein (über § 46 hinausgehender) Katalog von herauszugebenden Daten enthalten ist. Altkonzessionäre weigern sich in der Praxis immer wieder, die dort genannten Daten herauszugeben und verweisen auf die rechtliche Unverbindlichkeit des Leitfadens. Die Abweichungen zwischen der beabsichtigten Neufassung und dem Leitfaden lassen befürchten, dass Kommunen sich weiterhin nicht auf klare gesetzliche Regelungen zur Erfüllung der seitens Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur gesehenen Anforderungen für eine ausreichende Datenbereitstellung berufen können. Dies wiegt besonders schwer, als Kommunen bei der Datenbereitstellung auch nach der Neufassung weiterhin eine "Mittler-Position" zwischen den die Daten begehrenden Bewerbern und dem die Daten innehabenden Altkonzessionär zukommen soll.

7. § 47 GE Rügeobliegenheiten, Präklusion und Rechtsschutz

Die Regelungen zu den Rügeobliegenheiten, der Präklusion und dem Rechtschutz sind ein deutlicher Fortschritt im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage. Gleichwohl fragt sich, warum die Nachprüfung von Strom- und Gaskonzessionsvergaben nicht dem GWB-Nachprüfungsverfahren unterstellt werden. Hierfür würden folgende Erwägungen sprechen:

- Bei den derzeit durchzuführenden Eilverfahren gibt es keine Revision zum BGH (§ 542 Abs. 2 ZPO), so dass sich keine bundeseinheitliche Rechtsprechung herausbilden kann. Es gibt damit gerade bei den gesetzlich nicht geregelten, zentralen Fragen zu materiellen Anforderungen an die Konzessionsvergabe (Zulässigkeit einzelner Kriterien, Gewichtung, Bewertungsmethode, Beurteilungsspielraum) eine Rechtszersplitterung auf OLG-Ebene. Beispielhaft genannt seien die konträren Positionen des OLC Celle (Urt. v. 17.03.2016, Az. 13 U 141/15 (Kart)) und des OLG Stuttgart (Urt. v. 19.11.2015, Az. 2 U 60/15) zur Zulässigkeit der relativ-vergleichenden Bewertungsmethode. Die Bundesregierung hält zur Begründung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes eine Rechtszersplitterung auf Länderebene selbst für nicht hinnehmbar. Dann muss aber die Entstehung einer bundeseinheitlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung ermöglicht werden. In GWB-Nachprüfungsverfahren gibt es eine Vorlagepflicht an den BGH bei divergierenden OLG-Entscheidungen.
- Für die Gemeinden gilt während des GWB-Nachprüfungsverfahrens eine Zuschlagssperre, während sie bei einem Obsiegen vor dem Zivilgericht erster Instanz den Konzessionsvertrag abschließen könnten, ohne dass der betroffene Bewerber Rechtsmittel geltend machen kann. Vergabenach-



prüfungsinstanzen sind mit vergaberechtlichen Grundsätzen vertraut. Dies ist bei Kartellgerichten und -behörden nicht immer der Fall. Nur bei einigen Oberlandesgerichten gibt es Kartellsenate, die zugleich Vergabesenate sind.

 Die Vergabenachprüfungsinstanzen können vertrauliche Auswertungsunterlagen prüfen, ohne dass schützenswerte Angebotsinhalte konkurrierender Bewerber offengelegt werden müssen.

Wenn es bei der Zuständigkeit der Zivilgerichte bleiben soll, sind jedenfalls folgende Ergänzungen in § 46 Abs. 5 GE zu empfehlen:

"Beteiligte Unternehmen können gerügte Rechtsverletzungen, denen die Gemeinde nicht abhilft, nur innerhalb von 15 Kalendertagen ab Zugang der Information nach Absatz 4 vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Es gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Ein Verfügungsgrund braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. § 542 Absatz 2 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung. Der Streitwert richtet sich nach dem jährlichen Konzessionsabgabenaufkommen, er beträgt jedoch höchstens 100.000 Euro."

Derzeit gibt es keine einheitliche Gerichtspraxis bei Streitwerten (von 50.000 € bis 14 Mio. €). Im Hinblick auf drei mögliche Verfügungsverfahren pro Bewerber und Rechtsunsicherheiten muss das Kostenrisiko für Gemeinden eingegrenzt werden. Sachgerecht ist vielmehr eine Orientierung am Konzessionsabgabenaufkommen mit einer Deckelung bei z.B. 100.000 €.

8. § 48 Abs. 4 GE – Fortzahlung der Konzessionsabgaben

Die grundsätzliche unbefristete Fortzahlungspflicht von Konzessionsabgaben in § 48 Abs. 4 Satz 1 GE ist zu begrüßen Jedoch sollte die Ausnahme der Fortzahlungspflicht in § 48 Abs. 4 Satz 2 GE zur Vermeidung unnötiger weiterer Rechtstreitigkeiten gestrichen werden. Es ist nach der Regelung unklar, wann die Ausnahme greifen soll: Wenn ein Verfahren nicht ordnungsgemäß nach § 46 Abs. 3 bis 5 GE durchgeführt ist (ob welchem Verstoß ist das der Fall?) oder nur wenn gar kein Verfahren durchgeführt worden ist (ab welcher Verspätung ist das der Fall?)?

Die Streichung ist auch sachgerecht. Der drohende Ausfall der fiskalisch wichtigen Konzessionsabgaben ist kein sachgerechtes Druckmittel zur Durchführung von Konzessionierungsverfahren. Gemeinden sind gesetzlich zur Durchführung verpflichtet und können hierzu ggf. von Kartellbehörden, der Kommunalaufsicht oder auch Zivilgerichten angehalten werden.



Der Netzbetreiber nutzt die öffentlichen Wege auch im Falle eines ausgelaufenen Konzessionsvertrages praktisch unverändert weiter. Er "verwertet" die Wegenutzung und erzielt Erlöse durch die Netznutzungsentgelte. Auch ohne konzessionsvertragliche Grundlage oder gesetzliche Fortzahlungspflicht nimmt die Rechtsprechung insofern eine bereicherungsrechtliche Wertersatzpflicht für die Wegenutzung an, wobei nur die Höhe ungeklärt ist (Höhe der Konzessionsabgaben oder niedrigerer Wertersatz).

Letztlich sind diese Rechtstreitigkeiten und der hiermit verbundene Aufwand völlig unnötig, da die Konzessionsabgaben für den Netzbetreiber nur einen durchlaufenden Posten darstellen.

9. Keine Umsetzung der EU-Richtlinie zur Konzessionsvergabe

Die Bundesregierung hält die bis zum 18.04.2016 umzusetzende EU-Konzessionsrichtlinie (2014/23/EU) zu Unrecht für nicht anwendbar. Sie beruft sich auf den Erwägungsgrund 16 der Richtlinie, wonach Wegenutzungsverträge für Leitungen nicht unter die Richtlinie fallen, wenn mit ihnen "kein Erwerb von Dienstleistungen" verbunden ist. Die Auffassung der Bundesregierung ist jedoch unzutreffend.

Strom- und Gaskonzessionen sind klassische Dienstleistungskonzession. Die Gemeinden vergeben nicht nur Wegerechte, sondern befriedigen zugleich ihre Nachfrage (bzw. die ihrer Gemeindebürger) nach Netzbetriebsleistungen (vgl. auch BGH, Urt. v. 17.12.2013, Az. KZR 66/12 – Stromnetz Berkenthin –, Rz. 31 u. 45). Deshalb sind ja gerade die Ziele des § 1 EnWG maßgebliche Auswahlkriterien und nicht nur wegerechtliche Aspekte. Der Konzessionär wird für die Dauer der Konzessionierung mit der Daseinsvorsorgeaufgabe des örtlichen Netzbetriebs betraut bzw. beauftragt.

Folgerichtig geht die weit herrschende Meinung auch von einer Anwendbarkeit der EU-Konzessionsrichtlinie auf Strom- und Gaskonzessionen nach § 46 EnWG aus (vgl. zuletzt *Hofmann/Zimmermann*, NZBau 2016, 71 m.w.N.). Auch das OLG Düsseldorf prüfte die Vorwirkung der Richtlinie auf eine Konzessionsvergabe nach § 46 EnWG und zog die Anwendbarkeit der Richtlinie nicht in Zweifel (Beschl. v. 15.07.2015, VI-2 Kart 1/15 (V)).

Durch die Nichtumsetzung der Richtlinie im Hinblick auf Strom- und Gaskonzessionen bzw. die unterbliebene Harmonisierung der Novellierung der §§ 46 ff. EnWG mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz entstehen zahlreiche Rechtsfragen zum Verhältnis der beiden Rechtsregime (EnWG und GWB). Dies gilt insbesondere für die sich wiedersprechenden Regelungen (etwa zur Zuständigkeit der Zivilge-



richte bei Strom- und Gaskonzessionen und der Vergabenachprüfungsinstanzen bei sonstigen Konzessionen).

Bei der gebotenen Harmonisierung zwischen dem neuen GWB-Vergabe- und Konzessionsvergaberecht sowie dem Sondervergaberecht in §§ 46 ff. EnWG könnte zugleich die – jedoch politisch umstrittene – Möglichkeit einer In-House-Vergabe für Strom- und Gaskonzessionen eingeführt werden (§ 108 GWB neu). Es ist kein Grund ersichtlich, die kommunale Selbstverwaltung beim Betrieb der örtlichen Strom- und Gasnetze weitergehend zu begrenzen als beim Betrieb der Wasseroder Fernwärmeversorgung oder bei Auftragsvergaben. Wenn die kommunalrechtlichen Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Betätigung (insbesondere angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit) vorliegen und das kommunale Unternehmen die Anforderungen an die Genehmigungspflicht gem. § 4 EnWG erfüllt, sollte sich die Gemeinde frei für eine Eigenerfüllung entscheiden können. Das derzeitige (richterrechtliche) Verbot der In-House-Vergabe trifft nicht nur die seltenen Fälle, in denen tatsächlich ein neuer kommunaler Netzbetreiber entsteht. Vielmehr müssen Gemeinden auch dann einen Konzessionswettbewerb durchführen, wenn der Netzbetrieb bereits von einem erfahrenen Stadtwerk durchgeführt wird und kein Anlass für einen Netzbetreiberwechsel besteht. Eine Beeinträchtigung der Ziele des § 1 EnWG durch eine In-House-Vergabe ist nicht ersichtlich. Wie bereits oben ausgeführt lässt sich insbesondere eine Ineffizienz kommunaler oder kleinerer Netzbetreiber nicht belegen. Vielmehr werden die Ziele des § 1 EnWG vielerorts dadurch beeinträchtigt, dass eine rechtssichere Durchführung von Konzessionsvergaben an kommunale Unternehmen aufgrund der unklaren Rechtslage nicht möglich ist und im "Schwebezustand" nachhaltige Investitionen in die Netzinfrastruktur unterbleiben. Jedenfalls solange keine ausreichende Rechtssicherheit bei den materiellen Anforderungen an wettbewerbliche Konzessionsvergaben besteht, sollte die In-House-Vergabe zugelassen werden.

III. Fazit

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren hängt es nun von Details ab, ob die Novellierung der §§ 46 ff. EnWG im Sinne der Rechtssicherheit zu einem Erfolg wird oder nicht.

Das wichtigste Detail ist sicherlich der unklare Einschub zur Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz in den Neuregelungen zu den Auswahlkriterien. Hier muss eine Anpassung – am besten in der Form einer Streichung des Einschubs – erfolgen. Aus der Formulierung des Einschubs und seiner Begründung ist nicht ansatzweise erkennbar, was die Bundesregierung konkret mit ihm bezwecken möchte.



Mit sachlich nicht nachvollziehbaren Allgemeinplätzen wird das Ziel der höheren Rechtssicherheit konterkariert.

Auch im Übrigen ist es selbstverständlich im Sinne der Rechtsanwender, Regelungen entweder klar und konkret zu fassen, oder auf sie zu verzichten. So darf die Maßgeblichkeit des objektivierten Ertragswertes für die Ermittlung des Netzkaufpreises – und damit das Ergebnis der bisherigen Rechtsprechung zum Netzkaufpreis – nicht durch Einschränkungen und Ausnahmen in Frage gestellt werden. Bei der Fortzahlung der Konzessionsabgaben gilt das Gleiche, die vorgesehene Neuregelung würde hier sicherlich zu neuen unnötigen Rechtsstreitigkeiten führen.

Konzessionsverfahren werden aller Wahrscheinlichkeit auch weiterhin in einer Vielzahl von Fällen die Gerichte beschäftigen. Davon scheint auch die Bundesregierung auszugehen, wenn sie in ihrer Begründung beispielsweise im Hinblick auf die Festlegung zulässiger Auswahlkriterien zu den Zielen des § 1 EnWG auf die Konkretisierung durch die Rechtsprechung hinweist. Umso wichtiger ist es, den Weg für eine einheitliche Rechtsprechung zu ebnen und volkswirtschaftlichen Schaden durch unnötige und vom angestrebten Wettbewerb um Konzessionen abschreckende Gerichtsverfahren abzuwenden.

Ob mit der Novellierung der §§ 46 ff. EnWG auch das Ziel erreicht wird, kommunale Positionen bei der Konzessionsvergabe zu stärken und Rekommunalisierungen zu erleichtern, ist fraglich. Aus den widersprüchlichen Aussagen der Bundesregierung lässt sich bereits nicht entnehmen, ob dieses Ziel überhaupt verfolgt wird oder hier eigentlich alles beim Alten bleiben soll. Wenn eine Stärkung kommunaler Positionen politisch gewünscht ist, sind Anpassungen des Gesetzentwurfs erforderlich (Zulassung konkreter kommunalfreundlicher Kriterien oder In-House-Vergabe). Der derzeitige Gesetzentwurf stärkt die kommunalen Positionen jedenfalls nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Christian Theobald

Rechtsanwalt

Berlin, Magazinstraße 15-16, D-10179 Berlin | Christian Held*, RA · Dr. Martin Riedel*, RA · Prof. Dr. Christian Theobald*, Mag. rer. publ., RA · Dr. Christian de Wyl*, RA · Dr. Ines Zenke*, RA, Fachanwältin für Verwaltungsrecht · Dr. Martin Altrock*, Mag. rer. publ., RA · Dr. Jost Eder*, RA · Dr. Olaf Däuper*, RA · Daniel Schiebold*, RA, Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Stefan Missling*, RA · Dr. Thies Christian Hartmann*, RA · Jens Vollprecht*, RA, Dipl.-Forstw. (Univ.) · Dr. Miriam Vollmer*, RA, Fachanwältin für Verwaltungsrecht · Ulf Jacobshagen*, RA · Astrid Meyer-Hetling*, RA · Dr. Erik Ahnis*, RA, Bankfachwirt (BA) · Sebastian Blumenthal-Barby, LL.M., RA · Svenja Büttner, RA · Dr. Sascha Michaels, RA · Dr. Christian Dessau, RA · Heiko Lange, RA · Andreas Große, RA, Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Dr. Peter Gussone, RA · Christian Thole, RA · Niko Liebheit, RA · Dr. Wieland Lehnert, LL.M., RA · Dr. Roman Ringwald, RA · Dr. Holger Hoch, RA · Dr. Markus Kachel, LL.M., RA · Tigran Heymann, RA · Dennis Tischmacher, Mag. rer. publ., RA · Carsten Telschow, RA · Torsten Schröder, RA · Silvia Reichelt, RA · Anette Däuper, RA · Nora Dasch, RA · Dominique Couval, RA · Bernhard Groth, Dipl.-Kfm., StB · Kristin Thole, RA · Sabine Gauggel, LL.M., RA · Benedikt Doms, RA · Dr. Anna Sachse, RA · Dr. Cordula Blumenthal-Barby, RA · Florian Wagner, RA · Alexander Bartsch, RA · Beate Kramer, RA · Martin Brunz, RA · David Prang, RA · Dr. Jan Ole Voß, LL.M., RA · Johannes Nohl, RA · Jana Siebeck, RA · Juliane Kaspers, LL.M., Attorney at Law (New York), RA · Christoph Schray, RA · Sören Wolkenhauer, RA · Kristian Mau, RA, Dipl.-Soz. · Marcel Dalibor, RA · Nadine Voß, RA · Thomas Charles, LL.M., RA · Malte Grundmann, RA · Dr. Alexander Dietzel, RA · Julius Rumpf, RA · Dr. Stephan Kirschnick, RA · Dr. Christian Rühr, RA · Anna Lesinska, RA · Anja Riel, LL.M., RA · Dr. Clemens Helbach, RA · Dr. Malaika Ahlers, LL.M., RA · Indra von Mirbach, RA · Dr. Robin Borrmann, RA · Sascha Köhler, RA · Gregor Suchan, RA

München, Pfeuferstraße 7, D-81373 München | Rudolf Böck*, Dipl.-Wirt.-Ing., WP, StB · Christoph Edler von Weidenbach*, RA · Manfred Ettinger*, vBP, StB · Sabine Böck*, StB · Matthias Albrecht*, RA · Wolfram von Blumenthal*, RA, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht · Thomas Straßer*, Dipl.-Bw. (FH), WP, StB · Dr. Max Reicherzer*, RA, Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Florian Tietze, RA · Martin Hoffschmidt, RA, StB · Dr. Philipp Bacher, RA, Fachanwalt für Steuerrecht · Markus Ladenburger, RA · Meike Weichel, LL.M., RA, StB, Fachanwältin für Steuerrecht · Guido Morber, LL.M., RA, Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Bernd Günter, RA, Fachanwalt für Arbeitsrecht · Andreas Bremer, RA · Andreas Fimpel, Dipl.-Bw. (FH), StB · Carmen Freimüller-Engel, RA · Meike Lüninghöner-Glöckner , RA · Thomas Sarosy, RA · Katrin Hoffmann, RA, StB, Fachanwältin für Steuerrecht · Nils Langeloh, LL.M., RA, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Wirtschaftsjurist (Universität Bayreuth) · Steffen Lux, RA · Jochen Heise, RA · Anja Straßer, LL.M., RA · Christian Penzel, StB · Matthias Pöhl, RA · Stephanie Julia Böswald, RA · Jörg Käßner, RA, StB · Matthias Brugger, RA · Hilda Faut, RA · Ina-Kristin Schneider, RA · Lars von Scheven, RA, Fachanwalt für Arbeitsrecht · Gregorio Calocero, RA · Roland Schmidt, RA, Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Fabian Dietl, RA · Alexander Müller, RA · Dr. Selma Konar, RA · Sabine Klug, RA · Stilianos Koulaxidis, StB · Christian Fesl, StB · Alexander Ahlswe, StB · Stefanie Bauer, LL.M., RA · Adrian Merklinger, RA · Katja Fleschütz, RA · Anne Seitz, RA · Dr. Clemens Demmer, RA · Kristina Dietsch, RA

Köln, KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30, D-50678 Köln | Jürgen Gold*, Dipl.-Kfm., WP, StB · Dr. Christian Jung*, LL.M., Attorney at Law (New York), RA · Axel Kafka*, RA · Dr. Pascal Heßler*, RA · Folkert Kiepe, RA, Beigeordneter des DST a.D. · Klaus-Peter Schönrock, RA · Nicolaus Münch, RA · Dr. Desiree Jung, RA · Dr. Jan Deuster, RA · Silke Walzer, RA · Sandra Bußmann, RA · Tillmann Specht, RA · Jens Panknin, RA · Petra Große Böckmann, RA · Cyril Freitag, RA · Agnes Eva Palarczyk, RA · Dr. Wolfgang Kräber, RA

Hamburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 93, D-20355 Hamburg | Jörg Kuhbier, Senator a.D., RA · Stefan Wollschläger*, RA · Dr. Ursula Prall*, RA · Jan-Hendrik vom Wege*, MBA, RA · Janka Schwaibold, LL.M., RA · Regina Zorn, RA · Dr. Henning Thomas, LL.M., RA · Stefan Lepke, LL.M., RA · Pia-Maria Heigl, RA · Katrin Anna Gerber, RA · Victoria Boss. RA

Stuttgart, Industriestraße 3, D-70565 Stuttgart | Oliver K. Eifertinger*, RA, StB · Jürgen Tschiesche*, Dipl. · Kfm., WP, StB · Dr. Michael Weise, RA · Rainer Ederer, RA

Brüssel, Avenue Marnix 28, B-1000 Brüssel | Dr. Dörte Fouquet*, RA · Jana V. Nysten, LL.M., Attorney at Law (New York)

* Partner